

Studienordnung

für den Masterstudiengang

Maschinenbau

- StudO MBM -

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

vom 7. Juni 2006

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) erlässt die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH) - im Weiteren mit HTWK Leipzig abgekürzt - die folgende Studienordnung als Satzung.
Inhaltsübersicht

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|-------------------------------------|---|
| § 1 | Geltungsbereich..... | 3 |
| § 2 | Ziel des Studiums | 3 |
| § 3 | Studienvoraussetzungen | 3 |
| § 4 | Dauer und Aufbau des Studiums | 4 |
| § 5 | Regelstudienablaufplan | 4 |
| § 6 | Studienfachberatung..... | 4 |
| § 7 | Studienabschluss..... | 5 |
| § 8 | In-Kraft-Treten | 5 |

Anlagen

- Anlage 1a Regelstudienplan zum Masterstudiengang Maschinenbau MBM
Gesamtübersicht
- Anlage 1b Regelstudienplan zum Masterstudiengang Maschinenbau MBM
Übersicht der Module, Teilmodule in Zuordnung zur empfohlenen
Semesterlage
- Anlage 2 Übersicht der Pflichtmodule
- Anlage 3 Übersicht der Wahlpflichtmodule

Die Modul- und Teilmodulbeschreibungen sind im Modulhandbuch des Fachbereiches ME enthalten. Die aktuellen Fassungen sind im Intranet veröffentlicht.

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Masterstudienganges Maschinenbau (PrüfO MBM) den Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den Masterstudiengang Maschinenbau (MBM) am Fachbereich Maschinen- und Energietechnik der HTWK Leipzig.

§ 1 Ziel des Studiums

- (1) Der Studiengang mit seinen Profillinien zeichnet sich gleichermaßen durch wissenschaftlichen Anspruch und Anwendungsbezogenheit aus. Der Student erwirbt einen Abschluss, der
 - zu anspruchsvoller beruflicher Tätigkeit in Projektierung, Entwicklung, Fertigung, Vertrieb und Consulting, in der Lehre, Weiterbildung und Forschung befähigt,
 - in besonderem Maße zu einer Tätigkeit in leitender Stellung qualifiziert,
 - Einsetzbarkeit in internationalen Unternehmen ermöglicht,
 - den Weg zu einer weiterführenden Qualifikation in Form einer Promotion ebnet.
- (2) Das Studium ist die Basis für die berufliche Tätigkeit, die wegen ihrer Vielfältigkeit eine breite Grundlagenausbildung mit einer exemplarischen Vertiefung verlangt. Durch die selbstständige Bearbeitung von Projekten trainieren die Studenten ihre Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Problemlösung. Darüber hinaus sollen sie lernen, ihr Wirken in einen gesellschaftlichen Bezug zu bringen und ihrer ethischen Verantwortung gerecht zu werden.
- (3) Die Studieninhalte entsprechen dem jeweiligen Stand der Technik und der Wissenschaft. Moderne Labore und Technika ergänzen die theoretische Ausbildung, die das Prinzip der Einheit von Lehre und Forschung realisiert.

§ 2 Studienvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang ist ein qualifizierter Bachelorabschluss mit mindestens gutem Prädikat auf dem Gebiet des Maschinenbaues oder auf einem anderen technisch orientierten Gebiet mit einem starken Maschinenbaubezug oder einem hinreichenden Anteil an Maschinenbau-Ausbildung, dessen Eignung vom Prüfungsausschuss anerkannt ist. Auch ein anderer graduerter Hochschulabschluss kann vom Prüfungsausschuss als Zugangsvoraussetzung anerkannt werden. Der Prüfungsausschuss kann festlegen, dass zusätzliche Studienleistungen erforderlich sind.
- (2) Beinhaltet der zugangsberechtigte Hochschulgrad keinen Nachweis praktischer Tätigkeit im Sinne der Praktikumsordnung des Fachbereiches, ist bis zu Beginn der Masterarbeit der Nachweis einer adäquaten Praxisphase zu erbringen, über deren Anerkennung der Prüfungsausschuss entscheidet.
- (3) Für den Studiengang besteht eine Zulassungsbeschränkung. Übersteigt die Bewerberanzahl die Aufnahmekapazität, werden Bewerber entsprechend den sächsischen Rechtsvorschriften für die Vergabe von Studienplätzen ausgewählt.

§ 3 Dauer und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für das Master-Studium beträgt vier Semester (einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit (schriftlicher Teil) und des Kolloquiums zur Masterarbeit).
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut, jedes Modul wird mit einer Note abgeschlossen. Für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erhält der Student Leistungspunkte, deren Anzahl sich am Gesamtaufwand orientiert, den er für das Modul erbringen muss. Dieser Gesamtaufwand beinhaltet neben dem Besuch der Lehrveranstaltungen (gemessen in Semesterwochenstunden SWS), alle übrigen erforderlichen Tätigkeiten, z. B. Belege, Laborarbeit, individuelles Studium, Prüfungsvorleistungen, Prüfungen inkl. Vorbereitungsaufwand usw.
- (3) Durch die Wahlpflichtmodule werden dem Studenten Möglichkeiten der individuellen Profilierung gegeben. Die Zusammenstellung der Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 54 ECTS-Punkten obliegt dem Studierenden. Für den Nachweis eines Studienprofils in einer der drei Profillinien des Masterstudienganges sind aus den jeweils empfohlenen Wahlpflichtmodulen mindestens 36 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (4) Der Studiengang umfasst
 - a) technische sowie wirtschaftswissenschaftliche Pflichtmodule.
 - b) eine ingenieurwissenschaftliche Vertiefung aus einem Kanon von Wahlpflichtmodulen.
 - c) eine wirtschaftlichtechnische Projektarbeit.
 - d) die Masterarbeit.
- (5) Auf Antrag des Studierenden und nach Genehmigung des Prüfungsausschusses können auch außerhalb des Fachbereichs Maschinen und Energietechnik angebotene einschlägige Module belegt werden.

§ 4 Regelstudienablaufplan

- (1) Der Regelstudienablaufplan und die Modulbeschreibungen sind im Anhang dieser Ordnung enthalten. Die Semesterlage der Module ist eine Empfehlung, von der in Richtung höherer Semester abgewichen werden kann. Ein Abweichen in tiefere Semester ist in der Regel nicht sinnvoll.
- (2) Die Modulbeschreibungen sind Basis der Studienplanung und –durchführung. Dies betrifft besonders die Prüfungsmodalitäten des Moduls sowie die Vergabe der ECTS-Punkte.
- (3) Der Studienablaufplan ist so konzipiert, dass das Studium in der Regel im Wintersemester aufgenommen wird.

§ 5 Studienfachberatung

- (1) Die studienbegleitende fachliche Beratung wird im Fachbereich, insbesondere von den Professoren, durchgeführt. Eine Studienberatung sollte besonders in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:
 - a) vor Beginn des Studiums;

- b) nach nicht bestandenen Prüfungen;
 - c) im Falle von Studiengang- oder Hochschulwechsel;
 - d) vor der Planung eines Studienseesters im Ausland.
- (2) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters keinen der geforderten Leistungsnachweise erbracht haben, müssen gemäß § 21 SächsHG im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen.
- (3) Zur Wahl der Profillinien und der zu belegenden Wahlpflichtmodule gibt der Vorsitzende der Studienkommission Empfehlungen.

§ 6 Studienabschluss

- (1) Die erforderlichen Prüfungsleistungen und die Art ihrer Erbringung sind in den Modulbeschreibungen ausgewiesen und werden außerdem von jedem Lehrverantwortlichen zu Beginn seiner Lehrveranstaltung bekannt gegeben, erläutert und ggf. präzisiert.
- (2) Voraussetzung für den Master-Abschluss ist der Nachweis von mindestens 120 ECTS-Punkten aus den Modulprüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule, der Projektarbeit sowie der Masterarbeit (schriftlicher Teil) und dem Kolloquium.
- (3) Nach erfolgreicher Absolvierung des Master-Studiums wird entsprechend §28 PrüfO MBM der akademische Grad "Master of Engineering", Abkürzung „M. Eng.“, verliehen.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2003 in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 2003 im Masterstudiengang MBM immatrikuliert wurden.
- (2) Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Maschinen- und Energietechnik vom 17.03.2004 und des Senates der HTWK Leipzig vom 07.04.2004.
- (3) Diese Ordnung wurde mit Beschluss des Rektoratskollegiums vom 07.06.2006 genehmigt.
- (4) Sie wird an der HTWK Leipzig bekannt gemacht.

Leipzig, den 07.06.2006

Der Rektor
der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

Prof. Dr.-Ing. Manfred Nietner